

«Anlegernr»

«Anschriftszeile_1»
«Anschriftszeile_2»
«Anschriftszeile_3»
«Anschriftszeile_4»
«Anschriftszeile_5»
«Anschriftszeile_6»
«Anschriftszeile_7»

Hamburg, 18. November 2010

MS "Pequot" GmbH & Co. KG
Beschlussfassung über die Neufassung des Martini Dry Poolvertrages im schriftlichen Verfahren

«Briefliche_Anrede»,
«Briefl_Anr_2»,

von der persönlich haftenden Gesellschafterin wurden wir beauftragt, die Gesellschafter über die Neufassung des Martini Dry Poolvertrages im schriftlichen Verfahren abstimmen zu lassen.

In diesem Zusammenhang übersenden wir Ihnen das Schreiben der Geschäftsführung der MS "Pequot" GmbH & Co. KG vom 12. November 2010.

Wir bitten Sie um Teilnahme an diesem schriftlichen Verfahren, indem Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Abstimmungsbogen bis zum **16. Dezember 2010** (bei uns eingehend) per Post oder per Telefax an uns zurücksenden. Für eine wirksame Stimmabgabe ist es gemäß § 11 Ziff. 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages erforderlich, dass Ihr Abstimmungsbogen innerhalb von vier Wochen ab Absendung dieser Aufforderung bei uns eingeht.

Die in Form des Nachtrag 2 zur Abstimmung gestellte Neufassung des Martini Dry Poolvertrages trägt die Zustimmung von Geschäftsführung, Beirat und Treuhänderin.

Ihre möglichst vollzählige Teilnahme an der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren würden wir sehr begrüßen. Auf Ihr Recht, dieser Art der Beschlussfassung zu widersprechen, weisen wir ausdrücklich hin.

Wie wir Ihnen bereits früher mitgeteilt hatten, werden wir Ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn wir dafür Ihre ausdrückliche Weisung erhalten haben. Sollten Sie uns keine Weisung erteilen, werden wir zur Herstellung der Beschlussfähigkeit zwar an dem Beschlussfassungsverfahren teilnehmen; wir werden uns aber im Hinblick auf den Beschlussfassungspunkt der Stimme enthalten. Über das Ergebnis der Abstimmung werden wir Sie unverzüglich unterrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

Anlagen

«Suchname», «Anlegernr», «Fonds», «Währung» «Beteiligungsbetrag»

Abstimmungsbogen

**Fristende:
16. Dezember 2010
(Hier eingehend)**

**M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH
Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg**

Telefax: 040/32 82 58 99

MS "Pequot" GmbH & Co. KG

**Beschlussfassung über die Neufassung des
Martini Dry Poolvertrages
im schriftlichen Verfahren**

-
- 1. Neufassung des § 15 und Abänderung der §§ 14 und 16 des Martini Dry Poolvertrages
gemäß Nachtrag Nr. 2 zum Poolvertrag vom 8. März 2006**

Zustimmung Ablehnung Enthaltung

Ort, Datum

Unterschrift



MS „Pequot“ · Neue Burg 2 · 20457 Hamburg

An die Gesellschafter und Gesellschafterinnen
der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG

MS „Pequot“ GmbH & Co. KG
Neue Burg 2
20457 Hamburg

Tel. +49 (0)40 · 34 84 2 - 100
Fax +49 (0)40 · 34 84 2 - 298

Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00 · Kto. 986 662 000

Hamburg, den 12. November 2010

Neufassung des Martini Dry Poolvertrages

Sehr verehrte Gesellschafterin,
sehr geehrter Gesellschafter,

mit Schreiben vom 26. Oktober 2010 haben wir angekündigt, in Kürze mit einer Neufassung des Martini Dry Poolvertrages, in der Form des Nachtrages Nr. 2 zum Poolvertrag, auf Sie zuzukommen. Die abschließende Beratung und Abstimmung mit den Beiräten der betroffenen Gesellschaften, der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und dem Poolmanager ist zwischenzeitlich erfolgt, so dass wir nunmehr über das Ergebnis berichten können.

Die Ihnen mit diesen Unterlagen vorgeschlagene und näher erläuterte Änderung des Poolvertrages bedarf laut Gesellschaftsvertrag nicht eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Da aber der Poolvertrag in seiner ersten Fassung durch die Gesellschafter genehmigt wurde und der Nachtrag Nr. 2 von wirtschaftlicher Bedeutung sein kann, wollen wir auch hierüber im Gesellschafterkreis abstimmen lassen.

Es erscheint geboten, vorab nochmals darauf hinzuweisen, dass neben den übrigen bedeutsamen Regelungen im Poolvertrag auch und insbesondere die Abwehr poolwidriger Einzelinteressen von grundlegender Bedeutung für das ordnungsgemäße Funktionieren eines Schiffahrtspools ist. Der Poolmanager geht bei der Vercharterung der Poolschiffe davon aus, dass die Poolschiffe dem Pool dauerhaft zur Verfügung stehen. Daher berücksichtigt er bei Abschluss von Charterverträgen ausschließlich Erwägungen (z.B. hinsichtlich der Beschäftigung des Schiffes im Spot- oder Zeitchartermarkt oder der Länge einer Zeitcharter), die für den „Gesamtpool“ vorteilhaft sind und eine für diesen optimale Struktur der Charterverträge ermöglichen. Somit könnten Poolschiffe im Falle eines Verkaufswunsches ihrer Schiffsgesellschaft in erheblichem Maße von ihrer durch den Pool ermöglichten Beschäftigung profitieren – zu Lasten der restlichen Poolmitglieder, da deren Charterstruktur durch ein Ausscheiden dieses Poolschiffes plötzlich unvorteilhafter wird.

Daher war es ein Anliegen des bisherigen Poolvertrages, ein egoistisches Ausscheiden eines Poolpartners zu Lasten der übrigen Poolpartner durch Verkauf seines Poolschiffes in einem für die individuellen Interessen eines Poolpartners günstigerem Marktumfeld soweit wie möglich zu erschweren.

Das durfte aber nicht soweit gehen, dass durch die Höhe des vom verkaufswilligen Poolpartner zu leistenden Nachteilsausgleichs sein Eigentum an dem Schiff in unzulässiger Weise ausgehöhlt und damit wirtschaftlich der Verkauf des Poolschiffes unmöglich wird. Zwischen den insoweit möglicherweise widerstreitenden Interessen eines verkaufswilligen Poolpartners und der Gemeinschaft der übrigen Poolpartner musste folglich ein fairer Kompromiss gefunden werden.

Das ist uns in der bisherigen Fassung des Poolvertrages, was sich bei den Verkaufsbemühungen des MS „Piro“ gezeigt hat, nicht ganz gelungen. Wir hielten es daher für notwendig, den Poolvertrag insoweit der Interessenlage der einzelnen Poolpartner und den Interessen der Gemeinschaft der Poolpartner anzupassen. Wir sind der Auffassung, dass uns dies mit der vorliegenden Fassung des § 15 und der Abänderung der §§ 14 und 16 gelungen ist. Im Einzelnen:

1. Eine ordentliche Kündigung des Poolvertrages ist weiterhin nach § 14 mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende möglich. Die Regelung des § 14 (3), wonach ein Schiff nur mit Ablauf eines bestehenden Chartervertrages veräußerbar war, ist entfallen.
2. Beabsichtigt ein Poolpartner sein Schiff zu veräußern, soll der Poolmanager mindestens vier Wochen vor dem geplanten Übergabetermin hierüber informiert werden (Notizgabe).
3. Sollte die durchschnittliche Rate (10 Tage BPI vor Notizgabe) höher sein als die durchschnittliche Rate der verbleibenden Poolschiffe für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren, so ist der ausscheidende Poolpartner zum Nachteilsausgleich bis zu einer Höhe von maximal 15 % des Netto-Verkaufspreises verpflichtet. Die Berechnung erfolgt nach den Ziffern 3 a, b und c.
4. Scheitert der Verkauf, so bleibt das Poolschiff, soweit die am Tag der Notizgabe bestehende Beschäftigung noch nicht beendet wurde, im Pool. Anderenfalls wird es wieder Poolmitglied mit Antritt der nächsten Beschäftigung.
5. Ein Nachteilsausgleich zu Gunsten des ausscheidenden Poolpartners findet nicht statt.
6. Bei Totalverlust oder Verkauf zur Verschrottung erfolgt kein Nachteilsausgleich.
7. Der § 16 wurde nur in den Nachtrag aufgenommen, da der Querverweis zu § 15 aktualisiert werden musste. Der Inhalt dieser Vorschrift ist ansonsten gleich geblieben.

Wir wissen natürlich, dass die vorgenannte Regelung nur eine von vielen Möglichkeiten darstellt, das Ausscheiden aus dem Pool vertraglich zu fassen. Wir sind aber davon überzeugt, eine Regelung gefunden zu haben, die möglichst viele denkbare Fallkonstellationen berücksichtigt und den wirtschaftlichen Interessen aller Vertragspartner gerecht wird.

Den Wortlaut des Nachtrages Nr. 2 zum Poolvertrag vom 08. März 2006 haben wir in der Anlage beigefügt. Die Zustimmung aller Vertragsparteien vorausgesetzt werden wir Ihnen eine konsolidierte Fassung des Poolvertrages, welche die Nachträge Nr. 1 und 2 umfasst, nach der Beschlussfassung aller Gesellschaften zugänglich machen. Zusätzlich möchten wir Ihnen anbieten, den vollständigen Wortlaut des Vertrages vorab bei der Treuhänderin abzufordern.

Hierdurch beantragen wir, der vorgeschlagenen Änderung des Poolvertrages zuzustimmen. Dieser Antrag trägt die uneingeschränkte einstimmige Empfehlung Ihres Gesellschafterbeirates und Ihrer Treuhänderin.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung der
MS „Pequot“ GmbH & Co. KG

Nachtrag Nr. 2

zum Poolvertrag vom 08. März 2006

Die Vorschriften der §§ 14, 15 und 16 des Vertrages werden in der Weise geändert, dass sie nunmehr wie folgt lauten:

§ 14

Kündigung

1. Die Dauer des Vertrages ist zeitlich nicht begrenzt. Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum Ende des dritten Jahres nach der Anlieferung des Schiffes eines Partners in den Pool gemäß § 4 dieses Vertrages. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Die Kündigung dieses Vertrages durch einen Partner führt nicht zur Auflösung des Pools. Der Pool wird zwischen den verbleibenden Partnern zu den Bedingungen dieses Vertrages fortgesetzt.
3. Entfällt

§ 15

Verkauf/Totalverlust

1. Unbeschadet der Vorschrift des § 14 endet die Poolmitgliedschaft eines Partners durch Veräußerung des Poolschiffes. Solchenfalls enden die Rechte und Pflichten des Partners mit Beendigung der letzten Beschäftigung, aus der das Poolschiff vor dessen Übergabe an den Käufer zurückgeliefert worden ist. Die Veräußerung eines Poolschiffes mit laufender Beschäftigung ist unzulässig.
2. Der verkaufende Partner ist verpflichtet, dem Operator von seiner Absicht, sein Poolschiff zu veräußern, einschließlich – soweit bekannt - des Termins der Übergabe des Poolschiffes an den Käufer, unverzüglich schriftlich Notiz zu geben. Zwischen der Notizgabe und der Beendigung der an diesem Tag bestehenden Beschäftigung des Poolschiffes sollen mindestens vier Wochen liegen.
3. Der verkaufende Partner ist dem Pool ausgleichspflichtig in Höhe des Nachteils, der dem Pool durch Verkauf eines Poolschiffes im Zeitraum zwischen dem Tag der Rücklieferung des Poolschiffes aus seiner am Tag der Notizgabe bestehenden Beschäftigung und dem Tag der Beendigung der längst dauernden Beschäftigung eines der verbleibenden Poolschiffe entsteht. Die insoweit anrechenbare Dauer der Beschäftigung eines Poolschiffes beträgt höchstens 2 Jahre.

- a) Die Berechnung des Nachteils des Pools erfolgt zunächst in der Weise, dass für die anrechenbare Dauer der Poolertrag der verbleibenden Poolschiffe berechnet wird. Insoweit gilt:
- a1) Der Berechnung werden die Festbeschäftigungen der verbleibenden Poolschiffe zugrunde gelegt. In den Beschäftigungsverträgen vereinbarte Rücklieferungszeiträume gehen zur Hälfte in die Berechnung ein. Charterraten für Optionsperioden werden nur dann berücksichtigt, wenn sie geringer sind als die Marktraten gemäß nachfolgenden Buchst. a2) und a3).
 - a2) Soweit verbleibende Poolschiffe innerhalb der anrechenbaren Dauer nicht fest beschäftigt sind, werden deren Erträge auf Basis des Freight Future Assessment (FFA) der Baltic Exchange, London ermittelt, und zwar im Jahr der Notizgabe auf Basis der FFA-Quartalsraten und für die Folgezeit nach den FFA-Jahresraten, und zwar in Höhe des Mittelwertes aus den Käufer-/Verkäufer-Raten.
 - a3) Sind die FFA-Quartalsraten bzw. die FFA-Jahresraten nicht oder nicht verlässlich verfügbar, wird vom Operator für die anrechenbare Dauer eine Rateneinschätzung von drei unabhängigen erstklassigen Maklern eingeholt. Der Mittelwert der Einschätzungen der Makler ist bindend für die Bewertung.
 - a4) Die Berechnung der Poolerträge in Buchst. a1) sowie die Ermittlung von Erträgen in Buchst. a2) und a3) erfolgen jeweils auf Basis von Bruttoerträgen.
- b) Für das zu veräußernde Poolschiff wird sodann durch den Operator am Tag des Eingangs der Notizgabe, und zwar ebenfalls für den in Ziff. 3 genannten Zeitraum, mit bindender Wirkung eine Bruttomarktrate nach dem Ratendurchschnitt des BPI 4 T/C Routes der Baltic Exchange in London aus dem Durchschnitt der 10 zuletzt veröffentlichten Marktraten ermittelt.
- c) Die Ermittlung der Bruttoerträge gemäß Buchst. a), a2) und a3), und Buchst. b) wird mit dem „Revenue Key“ der Poolschiffe gemäß § 7 gewichtet und entsprechend angeglichen.
- d) Ist die Durchschnittsrate des zu verkaufenden Poolschiffes gemäß Buchst. b) höher als der durchschnittliche tägliche Poolertrag der verbleibenden Poolschiffe gemäß Buchst. a), dann ist der verkaufende Partner verpflichtet, dem Pool die Differenz für den Zeitraum gemäß Ziff. 3 als Ausgleich für den durch das Ausscheiden des zu verkaufenden Poolschiff-

- fes entstehenden Nachteil zu erstatten. Der Höhe nach beträgt der Nachteilsausgleich höchstens 15 % des Verkaufserlöses nach Abzug marktüblicher Verkaufskommissionen.
- e) der Nachteilsausgleich ist für die verbleibenden Poolschiffe Poolertrag gemäß § 6. Er ist fällig zum Zeitpunkt der Übergabe des Poolschiffes an den Erwerber. Der Operator ist berechtigt, angemessene und sofort fällige Vorschüsse einzufordern bzw. fällige Abschlagszahlungen gemäß § 10, Ziff. 1 dieses Vertrages als Sicherheit zurückzuhalten.
 - f) Scheitert der Verkauf des Poolschiffes, aus welchem Grund auch immer, bleibt die Eigentumsgesellschaft Poolpartner mit der am Tag der schriftlichen Notizgabe gegenüber dem Operator über das Zurückziehen der Verkaufsbemühungen bestehenden Beschäftigung oder sie wird mit Anlieferung in die auf diesen Zeitpunkt folgende vom Operator neu vereinbarte Beschäftigung wieder Poolmitglied mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe dieses Vertrages. Das Scheitern des Verkaufs des Poolschiffes wird vermutet, wenn das Eigentum an dem Poolschiff 6 Monate nach dem Zeitpunkt in Ziff. 1 noch nicht auf den Käufer übergegangen ist.
 - g) Ein Ausgleich zugunsten des verkaufenden Partners findet nicht statt, falls die in dieser Vorschrift genannte Differenz unter dem durchschnittlichen täglichen Poolertrag der verbleibenden Schiffe liegt.
- 4. Die Bedingungen in Ziff. 2 und Ziff. 3 dieser Vorschrift gelten nicht für den Verkauf des Poolschiffes ausschließlich zur Verschrottung.
 - 5. Die Bedingungen für die Beendigung der Rechte und Pflichten des verkaufenden Partners in Ziff. 1 und die Regelungen in Ziff. 2 und Ziff. 3 gelten nur dann nicht, wenn der Erwerber ab dem Tag der Übernahme des Schiffes unter Eintritt in alle bestehenden Verpflichtungen des verkaufenden Partners aus Beschäftigungsverträgen dem Pool beiträgt. Die für den Poolbeitritt des Erwerbers gem. §§ 11 und 13 Abs. 5 erforderliche Zustimmung der Partnerversammlung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
 - 6. Die Poolmitgliedschaft eines Partners endet ferner im Fall des Totalverlustes des Schiffes oder einem nach den Bedingungen der Kaskopolicy des Schiffes gleichgestellten Umstand. Die Zahlung eines Nachteilsausgleiches entfällt.

§ 16

Vorrang sonstiger Verträge

- 1. Die Rechte der Beiräte und /oder Gesellschafterversammlungen der Kommanditgesellschaften nach Maßgabe der entsprechenden Gesellschaftsverträge werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Wird die nach den Gesellschaftsver-

trägen erforderliche Zustimmung für eine vom Operator vorgeschlagene Beschäftigung eines Poolschiffes durch die insoweit zuständigen Gremien verweigert, sind die übrigen Partner berechtigt, diesen Partner auszuschließen.

2. Der gem. vorstehender Ziff. 1. ausgeschlossene Partner ist verpflichtet, dem Pool den durch seinen Ausschluss entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Berechnung des Schadens erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 15 Ziff. 3.
3. Für die Dauer dieses Vertrages und/oder der Bestellung von Martini Dry als Operator des Pools ruht die Verpflichtung von RFL, die Schiffe der Poolpartner nach Maßgabe der zwischen RFL und den Poolpartnern bestehenden Bereederungsverträge zu befrachten. Das Gleiche gilt für das Recht von RFL nach den Bereederungsverträgen, die Martini Chartering GmbH oder einen anderen Makler ihrer Wahl für die Befrachtung der Poolschiffe zu bestellen. Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten von RFL nach den jeweiligen Bereederungsverträgen durch die Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Die übrigen Vorschriften dieses Vertrages bleiben unverändert voll wirksam.

Rostock / Hamburg, den 08. November 2010

MS „Premnitz“ GmbH & Co. KG

MS „Powhatan“ GmbH & Co. KG

MS “Pequot” GmbH & Co. KG

MS “Piro” GmbH & Co. KG

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Martini Dry Chartering GmbH &
Co.KG